

Boogie Woogie und Rock´n´Roll Club

Peppermint Landshut e. V.

www.peppermint-landshut.de



Satzung des Boogie Woogie und Rock´n´Roll Club

Peppermint Landshut e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Boogie Woogie und Rock´n´Roll Club Peppermint Landshut. Sitz, Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Landshut. Der Verein ist im Registergericht eingetragen.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck die Erhaltung und Förderung des Tanzsportes, insbesondere „Boogie Woogie“ und „Rock´n´Roll“, wird verwirklicht durch die Durchführung sportlicher Übungen, Ausrichtung von Turnieren und sonstigen Veranstaltungen, die der Verbreitung des Tanzsportes dienen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 a

Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz, sowie der Gleichberechtigung von Frau und Mann, auch bei der Besetzung von Ämtern. Er nimmt Gender Mainstreaming als Steuerungsinstrument in seine Entscheidungsprozesse bei der Aufgabenerfüllung auf.

§ 2 b

Der Verein tritt für die Bekämpfung des Doping ein. Grundlage ist die jeweils gültige Dopingordnung des übergeordneten Fachverbandes.

Das Regelwerk der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden.

Die Mitgliedschaft wird durch ein schriftliches Aufnahmegesuch erworben, über dessen Annahme die Vorstandschaft entscheidet.

Bei Personen unter 18 Jahren ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 3a Arten der Mitgliedschaft

- 1) aktive Mitgliedschaft: Aktive Mitglieder nehmen an den regelmäßig angebotenen sportlichen Übungen (Training) teil. Sie sind im Rahmen der Sportversicherung bei der Teilnahme am Training versichert.
- 2) passive Mitgliedschaft: Passive Mitglieder sind fördernde Mitglieder, die den Verein finanziell unterstützen und nicht am Sportbetrieb teilnehmen.

Boogie Woogie und Rock´n´Roll Club

Peppermint Landshut e. V.

www.peppermint-landshut.de



- 3) Ehrenmitgliedschaft: Ehrenmitglieder haben sich in besonderem Maße um den Verein und die Förderung der Vereinsinteressen verdient gemacht. Die Ehrenmitgliedschaft kann nicht erworben werden, sie wird auf Antrag eines Mitglieds von der Mitgliederversammlung verliehen.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmegesuchs.

Rechte aus der Mitgliedschaft können erst nach Beitragszahlung geltend gemacht werden.

§ 5 Mitgliedschaft in Verbänden

Mit der Aufnahme in den Verein ist das Mitglied gleichzeitig - durch die Delegierten des Vereins - in den Verbänden, denen der Verein angeschlossen ist, vertreten. Jeder ist berechtigt Einzelmitglied in den verschiedenen Verbänden zu werden.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft und die damit verbundenen Rechte enden durch:

- 1) Tod des Mitglieds
- 2) Auflösung des Vereins
- 3) freiwilligen Austritt.

Der freiwillige Austritt kann zum Ende eines Kalenderhalbjahres erfolgen. Er muss jedoch 6 Wochen vorher, also bis 15. Mai bzw. 15. November durch schriftliche Erklärung an den Vorstand angezeigt werden. Bis zum Austrittsdatum bleibt das ausscheidende Mitglied beitragspflichtig.

4) Ausschluss

- a) wenn das Mitglied mit seiner Beitragszahlung um mehr als 6 Monate im Rückstand ist,
- b) wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Schädigung von Vereinsinteressen
- c) wegen unehrenhafter oder solcher Handlungen, welche geeignet sind, das Ansehen des Vereins herabzusetzen,
- d) wegen wiederholter Verstöße gegen Satzung und sonstiger Bestimmungen.

Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung durch die Vorstandschaft und ist zulässig. Bei Ausschluss wegen rückständiger Beitragszahlung kann der Vorstand über eine Wiederaufnahme entscheiden, sobald die rückständigen Beiträge bezahlt sind. Bei anderen Ausschlussgründen steht dem Ausgeschlossenen innerhalb von 14 Tagen nach Benachrichtigung über den Ausschluss, die seitens der Vorstandschaft unverzüglich schriftlich erfolgen muss, das Recht zur Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§7 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist nach Maßgabe der Satzung und sonstiger Anordnungen zur Teilnahme an den Veranstaltungen und zur Benutzung der Einrichtungen des Vereins berechtigt.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- 1) Mit Aufnahme in den Verein unterwirft dich jedes Mitglied der Satzung und den sonstigen Bestimmungen des Vereins.
- 2) Jedes Mitglied hat die festgesetzte Aufnahmegebühr und die Beiträge fristgerecht zu entrichten. Etwaige, durch Einziehung entstehende Kosten hat das Mitglied zu ersetzen.

Boogie Woogie und Rock´n´Roll Club

Peppermint Landshut e. V.

www.peppermint-landshut.de



§ 9 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und evtl. Sonderbeiträge sowie die Aufnahmegebühr werden durch die Vorstandschaft festgelegt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1) die Vorstandschaft
- 2) die Mitgliederversammlung

§ 11 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus:

- 1) dem 1. Vorsitzenden
- 2) dem 2. Vorsitzenden
- 3) dem 1. Kassenwart
- 4) dem Schriftführer
- 5) dem Sport- und Jugendwart (tritt nach der nächsten Wahl im Januar 1999 in Kraft)
- 6) dem Veranstaltungs- und Pressewart (tritt nach der nächsten Wahl im Januar 1999 in Kraft)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch die Vorsitzenden und den Kassenwart vertreten.

Diese sind einzelvertretungsberechtigt.

§ 12 Aufgaben der Vorstandschaft

- 1) Die Vorstandschaft ist, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, das beschlussfassende Organ des Vereins.
- 3) Die Vorstandschaft wird auf 2 Geschäftsjahre des Vereins gewählt, und zwar von den bei der ordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern. Die Vorstandschaft bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Die Vorstandschaft wird vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Es muss einberufen werden, wenn dies mindestens 3 Vorstandsmitglieder beantragen.
- 5) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.
- 6) Die Vorstandschaft beschließt, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder vertretungsweise diejenige des 2. Vorsitzenden.
- 7) Die Mitglieder der Vorstandschaft und andere ehrenamtlich tätige Mitglieder erhalten nur ihre Aufwendungen vergütet.
- 8) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet alljährlich zu Beginn des Geschäftsjahres statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die Vorstandschaft mindestens 4 Wochen vorher in Textform durch ein Rundschreiben unter Angabe der Tagesordnung.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 3) Der Beschlussfassung unterliegen:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und der Jahresabrechnung der Vorstandschaft,
 - b) Entlastung der Vorstandschaft,

Boogie Woogie und Rock´n´Roll Club

Peppermint Landshut e. V.

www.peppermint-landshut.de



- c) Wahl der neuen Vorstandschaft,
- d) Satzungsänderungen,
- e) Entscheidungen über wichtige Angelegenheiten, die die Vorstandschaft an die Mitgliederversammlung verwiesen hat.
- 4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind bis spätestens 8 Tage vor der Versammlung einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied schriftlich mit Begründung einzureichen.
- 5) In der Mitgliederversammlung sind nur die anwesenden Mitglieder stimmberechtigt. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. des Vorsitzenden oder vertretungsweise diejenige des 2. Vorsitzenden. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- 6) Die gefassten Beschlüsse werden vom Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie vom Schriftführer beurkundet.
- 7) Wahl der zwei Kassenprüfer für 2 Jahre
- 8) Ernennung von Ehrenmitgliedern gem. § 3a Ziff. 3.
- 9) Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt gem. § 12 Ziff. 8.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden von dem Vorstand nach Bedarf, oder aufgrund eines von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder unterzeichneten Antrages einberufen. Diese Mitglieder müssen ihre Beiträge entrichtet haben.

§ 15 Satzungsänderungen

Zur Abänderung der Satzung bedarf es einer $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder. Die zu ändernden oder neu aufzunehmenden Paragraphen müssen im Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung angegeben werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder erforderlich.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

den Stadtjugendring Landshut, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, die Förderung des Jugendtanzsportes, zu verwenden hat.

§ 17

gestrichen

§ 20 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Satzung geändert am 24.01.1998

Satzung geändert am 21.01.2001

Satzung geändert am 14.01.2007